

RS UVS Burgenland 2008/04/14 003/02/07083

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.2008

Rechtssatz

Zwangsmäßignahmen nach § 58 Abs 1 iVm § 57 Abs 8 KFG wegen eines bei einer Verkehrskontrolle festgestellten ?durchgerissenen Längshauptrahmens? sind unzulässig, weil dieser Mangel einen Fahrzeugteil betrifft, der nicht bei solchen Kontrollen überprüft werden darf (dabei dürfen nur Teile überprüft werden, die beim Betrieb ?betätigt? werden können wie Lenkung, Kupplung, Bremsanlage, Lichtanlage).

Bei Beschlagnahme eines Busses (wegen technischer Mängel) dürfen die Kosten für den von der Polizei organisierten Weitertransport der Passagiere nicht dem Zulassungsbesitzer auferlegt werden. Ihre Nichtbezahlung darf nicht zum Anlass genommen werden, um die Herausgabe des Busses zu verweigern.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde, Zwangsmäßignahmen wegen technischer Mängel eines Kraftfahrzeugs

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at